

# RS Vwgh 1987/6/5 87/18/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §66 Abs4;

KFG 1967 §102 Abs5 lit a;

KFG 1967 §102 Abs5 lit b;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):87/18/0023

## Rechtssatz

Wenn ein Beschuldigter von der Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz schuldig erkannt wurde, Führerschein und Zulassungsschein (kurz: Urkunden) nicht mitgeführt zu haben, die Berufungsbehörde hierauf in Ausübung ihrer Berechtigung nach § 66 Abs 4 AVG 1950 den Schuldspruch abändert, der Beschuldigte habe die genannten Urkunden auf Verlangen des Straßenaufsichtsorganes diesem nicht ausgehändigt, so nimmt sie eine Auswechslung der als erwiesen angenommenen Tat vor, zu der sie nicht berechtigt ist (Hinweis E 27.9.1962, 1406/61, VwSlg 5871 A/1962 sowie E 19.12.1985, 85/02/0272).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme VerwaltungsstrafrechtSpruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180022.X05

## Im RIS seit

26.07.2005

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)